



München, den 26.04.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-
Musterverfahrensgesetzes
(BT-Drucksache 20/10942)**

Verfasserin: Rechtsanwältin Katja Fohrer
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

A) Vorbemerkung

MATTIL Rechtsanwälte sind seit Mitte der 90er Jahre schwerpunktmäßig im Bank- und Kapitalmarktrecht tätig. Wir vertreten überwiegend private Anleger, die einen Kapitalverlust in Wertpapieren, geschlossenen Fonds oder anderen Kapitalanlagemodellen erlitten haben. Unsere Kanzlei vertritt aktuell den Musterkläger im Wirecard KapMuG-Verfahren.

Seit 1999 hat die Unterzeichnerin zahlreiche „Massenverfahren“ geschädigter Kapitalanleger geführt, v.a. bei geschlossenen Fonds (Medienfonds, Immobilienfonds, Schiffsfonds u.a.). Dabei ging es häufig auch um Klagen gegen Prospektherausgeber oder dahinterstehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die z.B. als Treuhänder, Prospektprüfer, Mittelverwendungskontrolleur oder Abschlussprüfer fungierten sowie gegen Haftpflichtversicherungen von Funktionsträgern. Die Unterzeichnerin hat in dem ersten zu Gunsten eines Kapitalanlegers eines geschlossenen Fonds geführten KapMuG-Verfahren vor dem Oberlandesgericht München den Musterkläger vertreten (KAP 1/07, betreffend den geschlossenen Medienfonds VIP 4) und den ersten Musterentscheid zugunsten eines Kapitalanlegers bei geschlossenen Fonds erstritten. Außerdem hat die Unterzeichnerin weitere KapMuG-Verfahren bzgl. geschlossener Immobilien- und Schiffsfonds geführt und darüber hinaus in tausenden weiteren Verfahren KapMuG-Anträge im Zusammenhang mit fehlerhaften Prospektangaben gestellt, die von den erstinstanzlichen Gerichten als unzulässig verworfen wurden, weil angeblich der Anwendungsbereich des KapMuG nicht eröffnet sei (Wirtschafts- / Abschlussprüfer; Haftpflichtversicherung).

Aus unserer langjährigen Erfahrung in der Führung von Anlegerprozessen und der Führung von Kapitalanlegermusterverfahren halten wir den aktuellen Gesetzesentwurf (KapMuG-RegE) für wenig hilfreich, um das KapMuG praxistauglicher zu machen. Die vorrangigen Ziele des Kapitalanlegermusterverfahrensgesetzes, die Justiz zu entlasten und gleichzeitig Anlegern zu einer besseren Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen, werden durch die jetzige Fassung des Gesetzesentwurfes nicht erreicht.

B) Zusammenfassende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Einige Änderungen sind aus Anlegersicht kritisch zu betrachten. Die bisherigen Schwächen werden durch die Reform nicht behoben, sondern eher noch verschlechtert. Im einzelnen:

I. Weiterhin Schwerfälligkeit durch langwieriges Vorverfahren

Das große Manko, das dem KapMuG auch weiterhin anhaftet, ist zum einen die lange Verfahrensdauer, die durch den neuen Gesetzesentwurf leider nur minimal gestrafft wird.

Waren die eingereichten Musterverfahrensanhträge bei der bisher geltenden Fassung noch innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Antrags durch Eintragung ins Klageregister öffentlich bekannt zu machen, wird nun die Bekanntmachungsfrist des KapMuG-Antrages zwar auf **drei Monate** verkürzt (§ 4 Abs. 1 S. 2 KapMuG Reg-E).

Aber auch weiterhin gibt es ein langwieriges Vorverfahren, in dem das Landgericht erst den Vorlagebeschluss an das Oberlandesgericht verfassen muss, den es innerhalb der nach § 7 Abs. 1 S. 1 KapMuG-RegE genannten **6-Monatsfrist**, innerhalb der mindestens neun weitere Musterverfahrensanhträge eingehen müssen, zu erlassen hat. Leider gibt es für den Fall, dass gleich von Anfang an zehn gleichlautende Musterverfahrensanhträge vorliegen, keine andere Frist, d.h. auch dann kann sich das Landgericht sechs Monate Zeit lassen, bevor es den Vorlagebeschluss an das OLG erlässt. Dies ist nicht sachgerecht und wird dem Beschleunigungsgrundsatz nicht ansatzweise gerecht. Zumindest muss eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Vorlagebeschluss unverzüglich zu erlassen ist, wenn die erforderliche Anzahl von zehn Musterverfahrensanhträgen beisammen ist. Da in der Neufassung des Reg-E die Feststellungsziele nicht durch das Landgericht bestimmt werden, wie in der derzeitigen Version, sondern vom Oberlandesgericht, dürfte die Erstellung des Vorlagebeschlusses auch wesentlich schneller gehen.

Bis zur Eröffnung des Kapitalanleger-Musterverfahrens durch das Oberlandesgericht kann es dann immer noch **weitere vier** Monate oder länger dauern (§ 9 Abs. 5 KapMuG-RegE). Eine Überschreitung dieser Frist ist möglich, da es sich lediglich um eine "Soll"-Vorschrift handelt. Es vergehen somit ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Durchführung eines Kapitalanlegermusterverfahrens in der Ursprungsinstanz bis zu dem Zeitpunkt, in dem Anleger, die noch keine Klage erheben möchten, ihre Ansprüche verjährungshemmend in dem Musterverfahren mit anmelden können (bloße Anspruchsanmeldung, die in der Neufassung in 2012 neu eingeführt wurde), also unter Umständen **dreizehn Monate**, die im Einzelfall auch noch überschritten werden können (Soll-Vorschriften).

Bedenkt man, dass die allgemein zivilrechtliche Verjährungsfrist nur drei Jahre ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände beträgt, und die Ansprüche - auch kenntnisunabhängig - spätestens maximal zehn Jahre ab Anspruchsentstehung (z.B. Zeichnung der Anlage) verjähren, und im Bereich des Kapitalmarktes Verfehlungen ohnehin oftmals erst lange Zeit ver-

tuscht werden, leuchtet es ein, dass diese Dauer des Vorverfahrens nicht geeignet ist, um Anlegern, deren Ansprüche in absehbarer Zeit zu verjähren drohen, ein geeignetes Instrument an die Hand zu geben, um die Verjährung zu hemmen, ohne selbst klagen zu müssen. Eine Entlastung der Gerichte kann dadurch kaum erreicht werden.

Dies ist bedauerlich, wo es doch so einfach gewesen wäre, sich bzgl. des Verfahrens-Ablaufs und zur Frage der Verjährungshemmung an dem Verfahrensablauf der Verbandsklage (Musterfeststellungsklage und Abhilfeklage) im Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG) zu orientieren. Das Verfahren wurde dort wesentlich einfacher und eleganter gelöst.

Wesentlich effektiver wäre es, das gesamte Vorverfahren des KapMuG schlichtweg abzuschaffen und das Kapitalanlegermusterverfahren gleich auf Ebene des Oberlandesgerichts zu führen und auch dort die Anträge einzureichen, wie dies bei der Verbandsklage der Fall ist.

Die Verbandsklage wurde zum 1.11.2018 zunächst als Musterfeststellungsklage in den §§ 606 ff. ZPO geregelt, aufgrund der Umsetzung einer EU-Richtlinie (Verbandsklagerichtlinie EU 2020/1828) ist sie nun seit dem 8. Oktober 2023 im Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG) geregelt. Seither ist es qualifizierten Verbraucherverbänden nicht nur möglich, eine Musterfeststellungsklage zu erheben, in der die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) für eine Vielzahl gleich gerichteter Fälle begehrt wird („Musterfeststellungsklage“, § 41 VDuG), sondern auch Zahlungsansprüche für Verbraucher geltend zu machen („Abhilfeklage“, §§ 14 ff. VDuG).

Bei der Verbandsklage (Abhilfeklage bzw. Musterfeststellungsklage) tritt die Verjährungshemmung nicht erst mit der Anspruchsanmeldung, sondern bereits mit der Einreichung der Verbandsklage ein, sofern sodann die Ansprüche zum Verbandsklageregister angemeldet werden (vgl. den durch das Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetzes VRuG vom 12.10.2023 neu eingeführten § 204 a BGB). Da nur Verbände eine solche Verbandsklage erheben können, und Verbraucherverbände hierzu oftmals nicht bereit sind, da die Mittel zur Finanzierung fehlen, stellt die Verbandsklage allerdings kein wirksames Mittel für die Durchsetzung von Anlegerrechten dar.

Daher wird auch die nun im Rahmen der KapMuG-Reform ergänzende Klarstellung in § 1 Abs. 3 VDuG, wonach die Erhebung einer Verbandsklage auch dann möglich sein soll, wenn bereits ein KapMuG-Verfahren eröffnet worden ist, in der Praxis kaum von Relevanz sein.

II. Kein Zahlungsanspruch des Anlegers

Der weitere Schwachpunkt des Kapitalanleger-Musterverfahrens liegt in der Praxis darin, dass die Anleger im Anschluss an das Musterverfahren im Falle des positiven Ausgangs in einem zweiten Schritt dann erst noch selbst Klage auf Zahlung erheben müssen (es sei denn das KapMuG-Verfahren konnte mit einem Vergleich beendet werden), denn im KapMuG-Verfahren können lediglich kapitalmarktrechtliche Vorfragen geklärt werden, ein Zahlungsanspruch kann darin – anders als bei der Abhilfeklage – gerade nicht geltend gemacht werden.

Die Anleger tragen damit das Risiko, dass nach der oftmals erheblichen Dauer des KapMuG-Verfahrens der Gegner nicht mehr über ausreichende Solvenz verfügt, um die Ansprüche der Anleger befriedigen zu können.

Auch hier könnte die Abhilfeklage als Vorbild dienen und die entsprechenden Vorschriften auch in das KapMuG übernommen werden. Auch für Kapitalanleger könnte ein entsprechender Sachwalter eingesetzt werden, der die Auszahlung eines kollektiven Gesamtbetrages an die Anleger nach den durch das Gericht festgesetzten Voraussetzungen in einem Umsetzungsverfahren vorzunehmen hat (nach dem Vorbild der §§ 22 ff. VDuG).

III. Keine automatische Aussetzung der Klageverfahren - Weiterführung der Individualverfahren bringt keine Entlastung der Gerichte

Das primäre Ziel des KapMuG bei seinem Inkrafttreten im Jahr 2005, die Gerichte zu entlasten, rückt nun durch die Vorschrift des § 10 Abs. 2 KapMuG-RegE noch weiter in die Ferne: es soll nun nicht mehr jedes beim Landgericht anhängige Klageverfahren, für das die Feststellungsziele des KapMuG entscheidungserheblich sind, automatisch ausgesetzt werden (§ 8 KapMuG bisherige Fassung), sondern eine solche Aussetzung soll nur auf Antrag der Parteien möglich sein. Dadurch sollen die Parteien ihren Rechtsstreit als Individualverfahren weiterführen können, wenn beide Parteien nicht am Musterverfahren teilnehmen wollen. Aus Anlegersicht besteht bei der aktuellen Formulierung jedoch die Gefahr, dass klagende Anleger auch unfreiwillig in ein KapMuG-Verfahren gedrängt werden können, da auch die Beklagtenseite einen solchen Antrag stellen kann („auf Antrag der Parteien“ statt „auf Antrag der Klagepartei“). Damit ist der Anleger, der seine Klage bei Gericht eingereicht hat, gerade nicht mehr Herr des Verfahrens, sondern ist der Gefahr der Stellung des Aussetzungsantrages durch die Gegenseite ausgesetzt. Die Folge ist, dass er dann die anteiligen Kosten des Musterverfahrens mit zu tragen und eine etwaige Verfahrensverzögerung hinzunehmen hat, auch wenn er selbst gar keinen Musterverfahrensantrag gestellt hat. Der Gesetzgeber beabsichtigt dadurch, Anlegern die Möglichkeit zu geben, das eigene Klageverfahren ggfs. schneller durchzuziehen. Durch die aktuelle Version des Regierungsentwurfes mit der Möglichkeit, dass auch die Beklagtenseite den Antrag stellen und das Verfahren auch gegen den Willen der Klagepartei bis zum Abschluss des Musterverfahrens ausgesetzt werden kann, wurde dieses Ziel jedoch verfehlt. Außerdem widerspricht diese Regelung der Aussetzung lediglich auf Antrag dem eigentlichen Ziel des KapMuG zur Entlastung der Gerichte. Dieses wird vollständig aufgehebt und nutzlos, wenn Einzelklagen das KapMuG überholen sollen.

IV. Verwerfungsbeschluss unanfechtbar - Zugang zum KapMuG erschwert

Äußerst bedauerlich ist es, dass der Beschluss, mit dem das Landgericht einen KapMuG-Antrag als unzulässig verwirft, weil es die Ansicht vertritt, dass der Anwendungsbereich des KapMuG nicht eröffnet sei, auch nach dem Reg-E weiterhin unanfechtbar und somit eine Überprüfung der Ansicht des Landgerichts durch das Oberlandesgericht nicht möglich ist (§ 3 Abs. 1 KapMuG-RegE).

In der Praxis kommt es tatsächlich häufiger vor, dass es schon gar nicht zur Durchführung eines Kapitalanlegermusterverfahrens kommt, weil das Landgericht den KapMuG-Antrag als unzulässig verwirft. Insbesondere Anbieter haben oftmals kein großes Interesse daran, als Musterbeklagter an einem oftmals medienwirksamen KapMuG-Verfahren beteiligt zu werden. Sie wehren sich daher überwiegend gegen die Durchführung eines KapMuG-Verfahrens und bremsen die Anleger aus. Leider musste in der Praxis zudem beobachtet werden, dass auch seitens der Landgerichte das Interesse an der Formulierung eines Vorlagebeschlusses häufig nicht besonders groß ist, wenn es innerhalb desselben Gerichts bereits Urteile gibt, mit denen in (auch von anderen Kanzleien geführten) Parallelverfahren Anlegerklagen bereits abgewiesen wurden.

Zum Beispiel hatte entgegen der Ansicht des Landgerichts München I, das für den Jahresabschluss und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 KapMuG in dem Vorlagebeschluss zu Wirecard als eröffnet angesehen hat¹, zuvor das Landgericht Hamburg² in einer Vielzahl von Anlegerklagen, die einen geschlossenen Schiffsfonds betrafen, die KapMuG-Anträge gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Jahresabschlüsse geprüft hatte und deren Bestätigungsvermerk im Prospekt abgedruckt war, und die zudem als Mittelverwendungskontrolleurin aufgetreten war, als unzulässig verworfen³. Die Klagen von tausend Anlegern werden dort nun einzeln verhandelt und sind überwiegend immer noch in erster Instanz anhängig und es hat noch nicht einmal ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden.

Diese Unanfechtbarkeit des Verwerfungsbeschlusses ist eine der größten Fehlvorschriften im KapMuG, da es den Anlegern in der Praxis oftmals rechtswidrigerweise bereits den Zugang zum KapMuG versperrt. Dies wurde im RegE leider nicht behoben. Um hier nicht zu rechtswidrigen Zuständen zu gelangen, muss den Anlegern die Möglichkeit gegeben werden, einen solchen Verwerfungsbeschluss durch das Oberlandesgericht überprüfen zu lassen. Das in der Gesetzesbegründung zum ursprünglichen Gesetzesentwurf des KapMuG hierzu genannte Argument der Verfahrensbeschleunigung greift nur für den Fall, dass das Landgericht den KapMuG-Antrag als zulässig erachtet und einen positiven Bekanntmachungsbeschluss erlässt, nicht hingegen, wenn es den KapMuG-Antrag als unzulässig verwirft. Denn dann gibt es gar kein KapMuG-Verfahren, das es zu beschleunigen gilt.

V. Ausdrückliche Einbeziehung von Abschlussprüfern und Haftpflichtversicherungen in den Anwendungsbereich notwendig

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Erweiterung des Anwendungsbereiches, die mit der Änderung des KapMuG im Jahr 2012 beabsichtigt war, von den Gerichten in der Praxis leider mitunter anders gesehen und stattdessen der Anwendungsbereich des KapMuG unzu-

¹ LG München I, 3 OH 2767/22 KapMuG

² z.B. LG Hamburg vom 18.9.2019, 334 O 110/18, BeckRS 2019, 53045 Rnr. 29 unter Berufung auf BGH vom 30.4.2019, XI ZB 13/18, NJW-RR 2019, 301, wo es hingegen um Falschberatung ging

³ mit der Begründung, die Abschlussprüferin sei nicht Urheberin und Verwenderin des Jahresabschlusses, so dass der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG nicht eröffnet sei, der Bestätigungsvermerk als solcher sei keine öffentliche Kapitalmarktinformation.

lässig eingeschränkt wird⁴. Vor diesem Hintergrund wäre eine ausdrückliche Einbeziehung von Ansprüchen gegen Abschlussprüfer, Mittelverwendungskontrolleure oder hinter den Anspruchsgegnern stehende Haftpflichtversicherer wünschenswert.

VI. Zu kurze Fristen zur Anspruchsanmeldung

Weiter zu beanstanden ist die kurze Frist zur Anspruchsanmeldung: die bloße Anspruchsanmeldung ist nach dem RegE gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KapMuG-RegE - wie auch bisher - nur sechs Monate ab Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses möglich.

Dies bedeutet im Falle des KapMuG, dass ein Anleger, der für seine Ansprüche nach dieser 6-Monatsfrist die Verjährung hemmen möchte, automatisch in die Klage getrieben wird.

Bei der Verbandsklage hingegen ist eine solche verjährungshemmende Anspruchsanmeldung viel länger möglich: bis drei Wochen nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung können Anleger dort ihre Ansprüche im Verbandsklageregister noch anmelden, also auch noch während des längst laufenden Verfahrens (§ 46 Abs. 1 VDuG).

Ein weiterer Unterschied zwischen der Anspruchsanmeldung bei der Verbandsklage und im KapMuG liegt darin, dass die Ansprüche laut KapMuG weiterhin beim OLG durch einen Anwalt schriftlich anzumelden sind, hingegen bei der Verbandsklage von den Verbrauchern selbst im elektronischen Verbandsklageregister angemeldet werden können, somit also viel schneller, einfacher und kostengünstiger.

Fazit:

Anlegerrechte können in Deutschland auch weiterhin nicht wirklich effektiv durchgesetzt werden, weil beide Verfahren hierzu an gravierenden Konstruktionsmängeln leiden: bei der Verbandsklage ist der Anleger davon abhängig, dass er einen Verband findet, der eine solche Klage überhaupt finanziert, beim KapMuG-Verfahren hingegen fehlt es an der Möglichkeit, schnell und einfach zu einem Zahlungsanspruch zu gelangen. Eine Kombination beider Verfahren wäre die Lösung, dann könnten Anleger durch eine einfache Anspruchsanmeldung zu einer Zahlung gelangen und die Gerichte wären wirklich entlastet.

K. Fohrer
Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht -

⁴ vgl. nur Anm. 3